Preisregelung Ersatzversorgung für SLP-Kunden
Gültig ab 15.09.2022

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung des gemessenen Erdgases wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für die Ersatzversorgung wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bildet:

- der vom Netzbetreiber übermittelte Jahresverbrauch je Lieferstelle

1 Entgelt für die Stromlieferung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (in Cent/kWh) für das bezogene Erdgas ermittelt sich 14-tägig aus der Summe des arithmetischen Mittelwerts der im jeweiligen Zeitraum gültigen Preise am Spotmarkt der EEX, umgerechnet in Cent/kWh, zuzüglich 2,17 Cent/kWh und wird anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die Preisregelung mit dem für den 14-tägig ermittelten Arbeitspreis wird der Lieferant im 14-tägigen Rhythmus veröffentlichen – jeweils zum 01. und 15. eines Monats. Die Tagespreise für EEX Gas Spot Market können unter folgendem Link eingesehen werden: Market Data | EPEX SPOT.

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **20,00 Euro/**Monat.

2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Erdgaslieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt für die Erdgaslieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

3 Strukturierungsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um einen Aufschlag für die Strukturierung der Ausspeisemengen, der der Höhe nach der jeweils aktuell veröffentlichten Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen entspricht.

4 CO2-Emissionsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die dem Lieferanten entstehenden Kosten für den Erwerb der für die Liefermenge zu beschaffenden Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Die Kosten bestimmen sich nach dem jeweils für das Kalenderjahr gültigen Preis der Emissionszertifikate unter Anwendung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Umrechnungsgrundsätze und -faktoren für das gelieferte Erdgas.

Die CO_2 – Abgabe beträgt derzeit: **0,546 Cent/kWh.**

5 Energiesteuer

Die Preise nach Ziffer 1 erhöhen sich um die Energiesteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an. Die Energiesteuer wird von SWB an das zuständige Hauptzollamt abgeführt. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die Energiesteuer beträgt derzeit: **0,55 Cent/kWh.**

6 Konzessionsabgabe

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

7 Regel- und Ausgleichsenergie

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe.

Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und zum 15.08. eines Jahres auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.gaspool.de) veröffentlicht. Die Bilanzierungsumlage wird auf Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen des Kunden (mit Abrechnungsbrennwert ermittelt) abgerechnet, während dem Lieferanten gegenüber die Bilanzierungsumlage auf Grundlage der allokierten Mengen (mit Bilanzierungsbrennwert ermittelt) erhoben wird. Die sich durch die unterschiedlichen Brennwerte ergebenden – in der Regel geringfügigen – Abweichungen können sich zu Gunsten und zu Lasten des Kunden auswirken, worauf der Lieferant keinen Einfluss hat.

8 §26 EnSiG

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um die Umlage nach §26 EnSig, die ab Oktober 2022 eingeführt werden soll.

9 Speicherumlage nach §35e ENWG

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um die Umlage nach §35e ENWG, die ab Oktober 2022 eingeführt werden soll.

10 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.